

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217154](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217154)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10.) Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 1 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgehakt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann

Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, desgleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder das Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl. §. 61.)

Die Uebertretung vorstehender Bestimmung wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)

Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.

4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19.)

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Betr.-Regl. §. 26.)
2. Unter tagfreiem Handgepäck, welches von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden kann, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, sind nur kleine, nach Form und Inhalt zum Unterbringen in den Wagen geeignete Gegenstände zu verstehen. (Betr.-Regl. §. 27 und Zusatzbestimmungen für die Bad. Bahnen.)

3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätte, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:

- a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
- b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem Hauptbahnhofe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;
- c. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotelfuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen.

- d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
- e. in der Gepäckniederlage des Hauptbahnhofes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadttheil nach dem Hauptbahnhofe und umgekehrt

für einen Koffer 30 ₰
für mehrere Koffer per Stück 20 "

für sonstiges Gepäck per Stück 10 ₰
Minimaltaxe 20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rothe Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: "Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. ." bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen.

c. Expresgutverkehr.

Pakete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den bedeutenderen Stationen der Pfälzischen Bahnen, der Bayerischen Staatsbahnen und der Main-Neckarbahn als Expresgut verwendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. (Sendungen nach Station Basel bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.)

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expresguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Ueber die erfolgte Auslieferung wird ein Empfangsschein erteilt. Die Beförderungsgebühr, welche 0,28 ₰ für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 ₰ für die Sendung, beträgt, ist vor auszuzahlen. Werths- und Lieferfristversicherung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die Empfangnahme Seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestätterengebühr bzw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für jede auch nur angefangenen 50 kg 15 ₰, zum Mindesten aber 20 ₰ für die Sendung. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expresgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Abreißstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

Tarif für Expressgut.

Expressgut-Taxe für		Expressgut-Taxe für		Expressgut-Taxe für		Expressgut-Taxe für	
Entfernungen von km	je 5 kg ℳ						
1—3	1	54—57	16	108—110	31	161—164	46
4—7	2	58—60	17	111—114	32	165—167	47
8—10	3	61—64	18	115—117	33	168—171	48
11—14	4	65—67	19	118—121	34	172—175	49
15—17	5	68—71	20	122—125	35	176—178	50
18—21	6	72—75	21	126—128	36	179—182	51
22—25	7	76—78	22	129—132	37	183—185	52
26—28	8	79—82	23	133—135	38	186—189	53
29—32	9	83—85	24	136—139	39	190—192	54
33—35	10	86—89	25	140—142	40	193—196	55
36—39	11	90—92	26	143—146	41	197—200	56
40—42	12	93—96	27	147—150	42	300	84
43—46	13	97—100	28	151—153	43	400	112
47—50	14	101—103	29	154—157	44	500	140
51—53	15	104—107	30	158—160	45	u. f. w.	

Für Sendungen nach Lahr kommt eine Ausnahmetaxe von 31 ℳ pro 5 kg zur Anwendung.
Die Erhebungsbeträge werden auf 5 ℳ aufgerundet. Minimaltaxe 25 ℳ.
Entfernungs-Verzeichniß siehe Seite 65.

d. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterexpedition (d. i. Frachtgutexpedition und Eilgutexpedition) sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 1/4 Uhr Nachmittags.

Übernahme der Güter. (§. 47 des Betr.-Regl.)

Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hiezu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagen-

ladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverpackte kleine Guß- und Eisentheile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren werden nur in vom Versender verschnürter u. versiegelter oder plombirter Verpackung befördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Frucht-saft im gährendem Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes zc. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart unwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Loose kleine Guß- oder sonstige Eisentheile werden als Einzelgut nur verpackt oder verschnürt angenommen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restante-Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,

Bretten:) Sonntag, Mittwoch und Frei-

Mühlacker:) tag,

Forzheim: in Richtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag,

in Richtung nach Wildbad, Dienstag und Samstag

befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfalligen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann durch die Güterexpedition geschehen; hiefür ist eine Gebühr von 5 \mathcal{F} pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängelzettel verwendet werden, die zum Preise von 18 \mathcal{F} pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desgleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe

von 12 \mathcal{M} zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Rußland.

Für die laut §. 48 lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachtheil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine untheilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz etc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausfertigung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts, sowie bei Wagenüberlastung — wird vom Versender oder Empfänger Konventionalstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigelegt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungs-

mittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut zc., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht anständig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrthümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehenden Nachtheile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbriefe anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deßhalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Nichtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

B. Im Besondern. Versandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadiischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welche letztere von der Großh. Steuereinnahmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, Frankreich, Italien und Rußland, bezw. solchen Sendungen, welche diese Länder transitiren, sind Zolldeklarationen beizugeben und zwar:

nach Belgien

a. über Aachen-Vanäcken 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache;

b. über die anderen Routen 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,

nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,

nach Italien 1 österreichische Zolldeklaration in deutscher Sprache und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,

nach Rußland 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache.

Jede Zolldeklaration muß im einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste zc.) Zeichen und Nummer des Colli's.
4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Werth der einzelnen Waarengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waaren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Waarengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Werthzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.
6. Die Angabe, ob die Waare zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.
7. Das Ursprungsland der eingeführten Waaren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eil- u. Frachtgutexpedition käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere besorgt oder die nöthige Anleitung hiezu ertheilt.

Jeder Waarensendung nach dem Zollverein's-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Waare versehener Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterexpedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterexpedition die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10 \mathcal{F} .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenstände nach der Schweiz werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein von der Ortsbehörde (Stadttrath) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigenthümer der Sendung sich bleibend in der Schweiz niederzulassen gedenke, beigegeben ist, oder wenn der Versender erklärt, daß er

diese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

Empfang.

Ist die von andern Ländern eingeführte steuerpflichtige Waare (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) nicht von Zollpapieren oder einem Uebergangsschein begleitet, so soll sie von der Bahn dem Adressaten erst dann verabfolgt werden, wenn er durch Vorzeigung der Urkunde über die stattgehabte steuerliche Abfertigung oder eines besonderen defalligen Zeugnisses des Steuererhebers die Genehmigung zur Abholung der bezüglichen Waare nachweist. Zur Erleichterung des Publikums ist die Güterexpedition jedoch ermächtigt, auch diese Sendungen ohne Weiteres zu verabfolgen, nachdem sie der Steuereinknehmer die Ankunft der Waare angezeigt hat. Die Adressaten haben jedoch die Verpflichtung, sofort nach Empfang der Waare solche bei der betreffenden Steuereinknehmer anzumelden.

Unter zollamtlichem Verschluss angekommene Güter, sowie Güter mit Begleitschein I werden nebst den dazu gehörenden Urkunden dem Großh. Hauptsteueramte durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt. (Vergl. S. 63 Eisenbahn-Güterbestätterei lit. c.)

Berechnung der Frachtkelber und Zahlung der Fracht. (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltargewicht beträgt für Einzelsendungen 20 für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtkelber in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Prozent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$ fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Gilfracht bzw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Gegenstände, welche wegen ihres außergewöhnlichen Umfangs in gedeckt gebauten Wagen durch die Seitenthüren nicht verladen werden können, werden nur als Frachtgut unter Berechnung der Fracht nach der Stückgutklasse in minimo für 1000 kg für jeden verwendeten Wagen und jede Frachtbrieffendung befördert.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattentisten, sog. Haraffen) Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut und ohne Werth oder Lieferzeitversicherung zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 \mathcal{F} abgerundet, so daß Beträge unter 5 \mathcal{F}

gar nicht, von 5 \mathcal{F} ab aber für 10 \mathcal{F} gerechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30 \mathcal{F} und für Gilgut 50 \mathcal{F} . Wird die Beförderung von Gilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Gilguttage, in welchem Falle die Minimaltarge 1 \mathcal{M} für jede Frachtbrieffendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterexpedition dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seesalzhäute, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst während der Monate Oktober bis einschließ- lich April.

Nachnahme und Provision. (§. 54 des Betr.-Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn hastenden Spesen, sowie baare Auslagen können nachgenommen werden. Vorschüsse auf den Werth des Gutes bis zur Höhe von 300 \mathcal{M} werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden. Provision 1 Procent des Nachnahmebetrags unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10 \mathcal{F} . Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein. Im Frachtbriefe ist anzugeben, ob Nachnahme auf Spesen oder auf den Werth des Gutes erhoben werden soll. Nachnahmen werden dem Aufgeber verabfolgt, wenn die Zahlung durch den Adressaten geschehen ist.

Auslieferung der Gilgüter. (§. 56 des Betr.-Regl.) Gilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Gilgut bestimmten Zuges bei der Güterexpedition (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

Ankunft und Ablieferung des Guts. (§. 59 des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern Seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus verlangt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Denjenigen Empfängern, welche sich der Eisenbahn-Güterbestätterei nicht bedienen wollen und dies der Güterexpedition vor Ankunft der Güter schriftlich anzeigen, wird schriftliche Nachricht von der Ankunft ihrer Güter zugesendet. Die Güter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter inner-

halb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 6 \mathcal{F} , im Minimum aber 10 \mathcal{F} beträgt.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Verladung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Gütere Expedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisirung Seitens der Gütere Expedition hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden oder sind — falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird — neue Frachtbrieife aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für jeden bloß angebrochenen oder verfrachten Tag 3 Mark pro Wagen beträgt.

Werthsdeklaration. (§. 68 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag für Werthsdeklaration im

Frachtbrief beträgt $\frac{1}{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10 \mathcal{F} . Erhebungsbeträge werden auf 10 \mathcal{F} aufgerundet.

Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung. (§. 70 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10 \mathcal{M} der deklarirten Summe — angefangene 10 \mathcal{F} für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer der Transportstrecke 1 \mathcal{F} , für die folgenden 225 Kilometer $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} , für jede weiter folgenden 375 Kilometer $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} . Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10 \mathcal{M} aufzurunden, Minimum 0,10 \mathcal{M} . Lieferfristversicherung ist unzulässig im Verkehr mit der Schweiz und Italien.

Eisenbahn-Güterbestätterei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:	
Bei Sendungen bis zu 50 kg	20 \mathcal{F}
" " über 50 kg, per 50 kg	15 \mathcal{F}

b. Für Frachtgüter:	
Bei Sendungen bis zu 50 kg	15 \mathcal{F}
" " über 50 kg, per 50 kg	10 \mathcal{F}

c. Für die Ueberfuhr der unter Zollkontrolle stehenden Eil- und Frachtgüter vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt kommen zur Erhebung:

Bei Sendungen bis zu 50 kg	10 \mathcal{F}
" " über 50 kg, per 50 kg	6 \mathcal{F}

50 kg "überschießende Gewichtstheile werden durchweg für 50 kg berechnet.

Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens auf dem Verbindungsgeleise beträgt 3 \mathcal{M} .

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale verbracht und können die Aufträge hierzu in die in der Zollhalle befindliche Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Beforgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn, zu welcher Leistung die Eisenbahn-Güterbestätterei nicht verpflichtet ist, bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern, bezw. Versendern, überlassen.

Kasten zur Anmeldung von Gütern, welche durch die Eisenbahn-Güterbestätterei in den Behausungen oder Geschäftslokale der Versender abzuholen sind, befinden sich:

1. Am Eingang zum Bahntelegraphenbureau im Personenbahnhofe,
2. Am Eingang zur Großh. Kunstschule, Stephanienstraße 80 und 82,
3. In der Expedition des Bad. Landesboten, Ecke der Kreuz- und Kaiserstraße, sowie in den Geschäftslokale der Firmen:
4. Artmann, Seminarstr. 9,
5. Bär, Zirkel 4,
6. Becker, Akademiestraße 25,
7. Benzel, Kaiserstr. 122 (Eingang Waldstr.)
8. Bodenweber, Fasanenstraße 2,
9. Erb, Spitalstraße 32,

10. Fris, Kaiserstraße 229,
11. Fris, Schützenstraße 50,
12. Gayer, Schützenstr. 82,
13. Grimm, Kaiserstraße 36,
14. Helff, Karl-Friedrichstraße 6.
15. Herlan, Kaiserstraße 100,
16. Hofmann, Karl-Friedrichstraße 15,
17. Hofmann, Werderstraße 42,
18. Klingele, Schützenstraße 20,
29. Kusterer, Zirkel 30,
20. Laub, Belfortstraße 7,
21. Lebensbedürfnisverein, Karlstraße 3,
22. " " Waldstraße 95,

23. Lebensbedürfnisverein Zähringerstr. 45,
 24. Lösch, Ablerstraße 6,
 25. Männing, Zähringerstraße 108,
 26. Maifisch, Waldstraße 57,
 27. Malzacher, Lammstraße 5,
 28. Merkle, Kaiserstraße 160,
 29. Römhildt, Akademiestraße 1,
 30. Roth, Kaiserstraße 243,

31. Salzer, Kaiserstraße 69,
 32. Schlund, verl. Karlstraße 12.
 33. Schwaab, Amalienstraße 19,
 34. Thomann, Sophienstraße 66,
 35. Uh, Ettlingerstraße 9,
 36. Wickersheim, Herrenstraße 25,
 37. Wolfmüller, Küppurrerstraße 40,
 38. Zeuner, Viktoriastraße 19.

Die Entleerung dieser Kasten erfolgt — Sonn- und Festtage ausgenommen — täglich Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, die Abholung der angemeldeten Güter in der Zeit von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Dringendes Erforderniß ist es, daß in den bezüglichen Anmeldungen (Frachtbriefen) genau angegeben wird, wo die zugehörigen Sendungen abzuholen sind.

Schließlich wird Seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Eisenbahn-Güterbestätte als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die dem Herrn Güterexpeditor Gustav Albert Söhl in übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätte“ zu führen.

Abgang der Boten und Fuhrleute.

Ort:	Name des Fuhrmanns:	Einfuhr- oder Lade-Ort:	Tag des Abgangs:
Bruchsal Ettlingen	F. Braun L. Steiter	Stadt Pforzheim Hötel Stoffleth zum weißen Bären	Dienstag täglich
Gernsbach Kehl, Lichtenau Kastatt	G. Fieg L. Ulmer J. Martin	König von Preußen Goldener Adler Goldener Adler	Donnerstag Mittwoch Mittwoch u. Samstag

Privatombibus nach Ettlingen täglich 11 Uhr Vormittags und 6 Uhr Nachmittags. Sonntags auch nach Schluß der Theatervorstellung.